



Unterrichtsbefreiung von Schülern vor den Ferien und im Anschluss an die Ferien

(Allgemeine Ferienordnung, Erlass vom 14.10.2004, Abl. 11/04, S. 904)

Urlaub in Verbindung mit Ferien

Schülerinnen und Schüler können unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst grundsätzlich spätestens drei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Urlaubs (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. spätestens drei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts (wenn der Urlaub nach diesem Ferienabschnitt liegt) beim Schulleiter schriftlich zu stellen und zu begründen.

Der Schulleiter entscheidet über die Beurlaubung. Der Antrag mit Entscheidungsvermerk ist zu den Schulakten zu nehmen.